

# Verein Weltladen Höngg

## Statuten

### **Artikel 1 Name und Sitz**

Unter der Bezeichnung "Verein Weltladen Höngg" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art 60f. des ZGB mit Sitz in Zürich.

### **Artikel 2 Zweck**

Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

- a) Förderung des fairen Handels
- b) Förderung von biologischen und dem Umweltschutz dienenden Produkten
- c) Schaffung eines Quartiertreffpunktes
- d) Schaffung von niederschweligen Arbeitsplätzen

Zur Erreichung des Vereinszweckes führt der Verein einen Laden. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

### **Artikel 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Dieser wird durch die Jahresversammlung festgesetzt. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

### **Artikel 4 Organisation**

Die Organe des Vereins sind: die Jahresversammlung, der Vorstand, die Revisionsstelle. Der Vorstand erlässt Organisationsreglemente für die Mitgliederversammlung, die Ladengruppe, die Ladenleitung und die Öffentlichkeitsarbeitsgruppe.

#### **Artikel 4.1. Die Jahresversammlung JV**

Die Jahresversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird auf Begehren der Mehrheit des Vorstandes oder mindestens von einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Mindestens einmal jährlich hat eine ordentliche Jahresversammlung stattzufinden. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Mitglieder sind spätestens 20 Tage vor der ordentlichen und 10 Tage vor der ausserordentlichen Jahresversammlung schriftlich und unter Angaben der Traktanden einzuladen. Anträge der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor der ordentlichen JV schriftlich bekannt zu geben. Anträge, die nicht in dieser Frist eingereicht werden, bedürfen der Unterstützung eines Drittels der anwesenden Mitglieder, damit sie an der JV auf die Traktandenliste gesetzt werden können. Der Jahresversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Änderung und Ergänzung der Statuten
- b) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle

- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Genehmigung des Jahresbudgets
- f) Behandlung von Einsprachen gegen Ausschliessungs- und Nichtaufnahmeentscheide des Vorstandes
- g) Auflösung des Vereins

#### **Artikel 4.2. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Das Präsidium ist inbegriffen, wobei es auch ein Co-Präsidium sein kann. Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich und wird für seine Spesen entschädigt.

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Führung der Geschäfte, Verwaltung des Vermögens und Wahrung der Interessen des Vereins im allgemeinen
- b) Abschluss von Verträgen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Koordination der Arbeitsgruppen
- e) Regelung der Arbeitsverträge (Vereinbarung), speziell die Anstellung einer Ladenleitung
- f) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der JV oder anderen Organen übertragen sind.

#### **Artikel 4.3. Die Revisionsstelle**

Die Jahresversammlung wählt jährlich die Revisionsstelle. Die Revisionsstelle prüft die Rechnung des Vereins und erstattet dem Vorstand zu Händen der JV Bericht.

#### **Artikel 4.4 Allgemeine Bestimmungen / Auflösung**

Die Jahresversammlung kann jederzeit mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden die Auflösung und Liquidation des Vereins beschliessen. Allfälliges Vereinsvermögen soll bei der Auflösung einer Organisation mit verwandter Zweckbestimmung zufallen. Eine Verteilung der Mittel unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese überarbeiteten Statuten wurden an der Jahresversammlung vom 18.06.2014 genehmigt und ersetzen die bisherigen.